

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0149/2017/IV

Datum:
04.09.2017

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Tempo 30 km/h auf der Bundesstraße 37 zwischen
Sofienstraße und Karlstor**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	28.09.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt die Information der Verwaltung zur Kenntnis Inhalt der Information bzw. Zusammenfassung der Information.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Bundesstraße 37 zwischen Sofienstraße und Karlstor ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich

Begründung:

Aus der Mitte des Bezirksbeirates wurde in der Sitzung vom 31.03.2017 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auch tagsüber auf der Bundesstraße 37 zwischen St. Vincentius-Krankenhaus und Karlstor möglich ist. Dieser Antrag wurde dann im Mai 2017 erweitert für den Bereich Neckarstaden bis zum Kurfürst-Friedrich Gymnasium.

Nach Paragraph 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Diese Vorschrift ist in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in Ortsdurchfahrten durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert worden.

So wurde durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.05.2017 die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 22. Mai 2017 bekanntgemacht.

Demnach kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen (auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern unter bestimmten Voraussetzungen, die später noch erläutert werden, in der Regel auf Tempo 30 km/h beschränkt werden.

Bei der Prüfung müssen daher die oben genannten Straßenbereiche getrennt betrachtet werden.

Neckarstaden / Am Hackteufel zwischen St. Vincentius-Krankenhaus und Karlstor:

Mit Ausnahme der in der oben genannten Verwaltungsvorschrift genannten Bereiche kommt demnach eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur in Betracht, wenn konkrete Gefährdungen vorhanden sind. Dies kann der Fall sein, wenn deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen bei Fahrbahnbreite, Gehwegbreite, Längs- und Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und dergleichen vorliegen.

Dies ist in dem betreffenden Teilstück der Bundesstraße 37 nach den Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde - Amt für Verkehrsmanagement - und der Polizei nicht der Fall. Anhaltspunkte, die für eine Temporeduzierung sprechen, können sich auch aus dem Unfalllagebild ergeben. Auch aus dem Unfalllagebild heraus, ist dieser Straßenabschnitt allerdings nicht als verkehrsunfallträchtig oder -unsicher einzustufen.

Die dort jetzt bestehende nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wurde aus Lärmschutzgründen auf der Basis des gültigen Lärmschutzplanes angeordnet.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist daher eine zeitliche Ausweitung der Tempo 30-Regelung mangels Rechtsgrundlage weiterhin nicht möglich.

Neckarstaden zwischen St. Vincentius-Krankenhaus und Kurfürst-Friedrich-Gymnasium / Sofienstraße:

Wie bereits ausgeführt, kommen für diesen Streckenabschnitt die neuen Verwaltungsvorschriften zum Tragen, weil mit dem Kurfürst-Friedrich-Gymnasium und dem St. Vincentius-Krankenhaus entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

Ein Streckenverbot 30 km/h kommt hierbei in Frage, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (zum Beispiel Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Auf die Absenkung der Geschwindigkeit kann verzichtet werden, soweit zum Beispiel etwaige negative Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr (zum Beispiel Taktfahrplan) zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind mögliche Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (zum Beispiel Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium befindet sich genau im Einmündungsbereich Neckarstaden/Sofienstraße.

Die beiden Zu- und Ausgänge liegen am Gehweg Neckarstaden. Der Gehweg ist zur Fahrbahn hin mit Pollern sowie Absperrgittern gesichert.

Zirka 30 m von diesen Zu- und Ausgängen befindet sich eine Signalanlage mit signalisierten Fußgängerfurten.

Durch die Nähe zum Einmündungsbereich wird der Verkehr auf dem Neckarstaden durch die jeweilige Signalisierung erheblich verlangsamt oder wird sogar angehalten und muss aufgrund der engen Einmündung nahezu mit Schrittempo einbiegen. Insgesamt sind an dieser Stelle niedrige Geschwindigkeiten gegeben.

Die oben genannten kritischen Begleiterscheinungen wie Bring- und Holverkehr, direkte Fahrbahnüberquerungen oder ein Parksuchverkehr finden vor dem Kurfürst-Friedrich-Gymnasium nicht statt.

Das Krankenhaus liegt unmittelbar an der Einmündung Neckarstaden/Bundesstraße 37. Der Haupteingang befindet sich abgesetzt von der Fahrbahn im Bereich einer Rampe für Krankenfahrzeuge. Die Fußgänger, die den Haupteingang erreichen wollen beziehungsweise verlassen wollen, können nur indirekt über diese Rampe zum Gehweg Neckarstaden gelangen. Unmittelbar neben dieser Rampe beginnt der Fußgängerbereich Altstadt und zur Fahrbahn hin befindet sich ein Fußgängerüberweg mit einer Fußgängerschutzinsel in Fahrbahnmitte. Der Straßenverkehr ist an dieser Stelle gezwungen, langsam zur Einmündung Bundesstraße 37 zu fahren beziehungsweise anzuhalten, da die Bundesstraße 37 Vorfahrtsstraße ist. Der entgegenkommende Kraftfahrzeugverkehr muss als Linksabbieger den Vorrang des Gegenverkehrs beachten, bevor er in den Neckarstaden abbiegen kann. Somit werden unmittelbar in Höhe des Krankenhauses nur langsame Geschwindigkeiten gefahren.

In der Gesamtabwägung der neuen Verwaltungsvorschrift zum Paragraph 45 Absatz 9 StVO mit der jeweils örtlichen Situation und den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen für Zuzußgehende kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine Anordnung eines Streckenverbots 30 km/h keine weiteren Sicherheitsgewinne erbringt und somit keine Rechtsgrundlage gegeben ist.

Auch die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sprechen gegen eine Absenkung der Geschwindigkeit, da negative Auswirkungen auf den Taktfahrplan zu befürchten sind. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH hat sich daher gegen ein Streckenverbot 30 km/h ausgesprochen.

Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen:

Wie bereits oben angeführt, wurde die zwischen St. Vincentius- Krankenhaus und Karlstor jetzt bestehende nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen auf der Basis des gültigen Lärmaktionsplanes angeordnet.

Der derzeit gültige Lärmaktionsplan enthält ebenfalls keine Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Nach Mitteilung des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie ist eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes mit einer Evaluation der Lärmwerte 2017 / 2018 vorgesehen.

Dies gilt es abzuwarten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner